Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1835

Einundzwanzigster Titel. Von dem Verfahren vor den Amtsrichtern

urn:nbn:de:bsz:31-13096

angefochtene Urtheil in erster Instanz gefällt haben, konnen in ber nämlichen Sache im Falle ber Berweisung an bas Criminalgericht nicht Mitglieder besselben senn.

S. 563. Das Eriminalgericht erkennt über alle Fragen (S. 424) nach einfacher Stimmenmehrheit, und die Borschrift bes S. 426 sindet hier keine Anwendung.

\$. 564. Die Mieberaufnahme ber Untersuchung gegen Urtheile bes Bezirksgerichts findet aus ben nämlichen Gründen Statt, aus welchen fie gegen Urtheile des Eriminals gerichts julaffig ift.

S. 565. Die Borschriften ber SS. 495 — 498 über bie Appellation in Betreff der Ansprüche des Privatklägers findet auch bei den Urtheilen des Bezirksgerichts Anwendung. Was dort in Bezug auf das Oberappellationsgericht versordnet ist, gilt hier in gleicher Weise von dem Appellationsgericht, oder dem an dessen Stelle entscheidenden Eriminalgericht.

Einundgwangigster Citel.

Bon bem Berfahren vor ben Umterichtern.

566. Der Amtörichter verfolgt die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Straffälle, ohne daß es dazu eines Antrags und der sonstigen Mitwirkung des Staatsanwaltes bedarf. Der Amtörichter richtet sich dabei im Ganzen nach den nämlichen Borschriften, die für den Untersuchungsrichter gegeben sind, mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Berschiedenheiten.

S. 567. Der Staatsanwalt kann jedoch an dem Verfahren bes Amtsrichters, so weit er es bei einem zu seiner Kenntniß gekommenen Straffalle angemessen sindet, auch in gleicher Weise Theil nehmen, wie an dem Verfahren des Unterssuchungsrichters.

S. 568. Die Zeugen und Sachverftandigen werben nicht

eidlich, sondern blos handgelübdlich vernommen, und es genügt in der Regel auch hier (§. 527 a) die Beiziehung eines einzigen Sachverständigen.

S. 569. Die Borladung (S. 530) jur öffentlichen Verhandlung ift bem Angeschuldigten wenigstens 24 Stunden früher, als er zu erscheinen hat, bekannt zu machen.

Für je fechs Stunden Entfernung von dem Gerichtsorte wird ein weiterer Tag beigegeben.

In bringenden Fällen jedoch fann der Richter diese Frist abfürzen, und den Angeschuldigten vorladen, noch an demsfelben Tag zu erscheinen.

S. 570. Bor ber Anordnung ber öffentlichen Berhandlung fann ber Richter ben Angeschulbigten vorläufig hören ober andere Untersuchungshandlungen vornehmen, die er zur Borbereitung ber Berhandlung für angemessen erachtet.

S. 571. Erscheint ber zur öffentlichen Verhandlung vorgeladene Angeschuldigte nicht, so ergeht wider ihn ein Verfäumnißerkenntniß, in der im S. 542 für Bezirksgerichte vorgeschriebenen Weise.

S. 572. Gegen das Verfäumnißerkenntniß fann in ben nächsten drei Tagen nach geschehener Einhändigung besselben Wiederherstellung begehrt werden.

Für je feche Stunden Entfernung von dem Gerichtsorte wird ein weiterer Zag beigerechnet.

S. 573. Der vorgeladene Angeschuldigte erscheint entweder in Person, oder im Falle des S. 541 auch durch einen besonders Bevollmächtigten, allein oder von einem Bertheidiger begleitet.

S. 574. Die Berhandlung wird damit eröffnet, daß der Amterichter dem Angeschuldigten das Vergehen, deffen er beschuldigt wird, mundlich vorhält, oder die darüber vorhandenen Actenstücke durch den Gerichtsschreiber vorlesen läßt.

S. 575. Nachdem die vorgelabenen Unschuldigungszeugen vernommen find, bringt der Angeschuldigte ober beffen Ber-

treter seine Bertheibigungsgründe vor und läßt seine Zeugen abhören, die er mitgebracht hat, oder die auf seinen Antrag vorgeladen worden sind.

S. 576. In Fallen, wo der Staatsanwalt an dem Berfahren Antheil nimmt (S. 567), stellt er, oder sein Stellvertreter, am Schluffe des Zeugenverhors seinen Antrag.

S. 577. Dem Angeschulbigten oder seinem Stellvertreter gebührt in allen Fällen am Schlusse der Berhandlung bas lette Wort.

S. 578. Der Amterichter verfündet das Urtheil sofort nach dem Schluffe der Berhandlung, oder spätestens an dem nächsten darauf folgenden Gerichtstage.

S. 579. Das Urtheil enthält, wenn es auf eine Strafe erkennt, zugleich die Entscheidungsgrunde, mit Unführung der eigenen Worte des Gesetzes, welches in Anwendung gestommen ift.

S. 580. In Fällen, wo der Staatsanwalt oder eine öffentliche Behörde auf Bestrafung angetragen hat, wird bemfelben das Urtheil gleichzeitig in Abschrift mitgetheilt.

§. 581. Gegen die Urtheile ber Amterichter findet bie Appellation eben fo ohne Befchrankung Statt, wie gegen bie Urtheile ber Bezirksgerichte.

S. 582. Die Uppellation geht an bas Bezirfegericht.

S. 583. Gie hat aufschiebende Wirfung.

S. 584. Das Appellationsversahren richtet sich im Ganzen nach den nämlichen Regeln, welche für die Appellation gegen die Urtheile der Bezirkögerichte gegeben sind, mit der Absweichung, daß, wo auf eine neue Verhandlung erkannt wird, solche jedesmal vor dem Bezirkögerichte selbst Statt findet.

S. 585. Dem Staatsanwalte steht die Appellation nur in ben Fällen zu, in welchen er ober eine öffentliche Behörde bie Bestrafung selbst in Antrag gebracht hat.

S. 586. Ein vom Amterichter gefälltes Endurtheil hins bert gleichwohl ben Staatsanwalt nicht, die Sache, fo lange bie Berjährungszeit nicht abgelaufen ist, aufs Reue zu versfolgen, wenn das Bezirksgericht auf seinen Antrag den Straffall als ein zur Zuständigkeit des Eriminals oder des Bezirksgerichts gehöriges Berbrechen oder Bergehen erkennt, die Fälle des vorhergehenden §. 585 ausgenommen, wo der Staatsanwalt die Appellation versäumt oder vergeblich gebraucht hat.

S. 587. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen gegen Urtheile der Criminal, oder der Bezirksgerichte Wiederauf, nahme des Strafverfahrens zulässig ift, findet sie auch gegen Urtheile der Amtsrichter Statt.

3weiundgwangigster Titel.

Bon ber Bollftredung ber Strafurtheile.

S. 588. Die Bollstreckung der von den Eriminal = und den Bezirksgerichten gefällten Strafurtheile geschieht auf die Anordnung und nach den Berfügungen des Staatsanwalts, welchem das Necht zukommt, zu diesem Ende, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, Diejenigen, denen die bewaffnete Macht anvertraut ist, zum Beistande auszusfordern.

Die Bollftreckung ber Strafurtheile des Umterichtere him gegen fommt biefem felbft zu.

S. 589. Die Bollstreckung erfolgt in ben burch S. 481 ans geordneten Fristen.

S. 590. Ist ein Begnadigungsgesuch eingereicht, ober ein Gutachten über Begnadigung von dem Staatsanwalte ober von dem Gerichte gefordert worden, so erfolgt die Bollstreffung in den nachsten 24 Stunden nach der Berfündigung der Entschließung über die Begnadigung. Es bleibt jedoch